

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 102 550/79-I/7/85

Wien, am 18. Oktober 1985

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum  
Schutze der Menschenrechte und  
Grundfreiheiten;  
Stellungnahme

*L. Ortzwaringer*

Beim	<i>0255/79-I/7/85</i>
Zl.	<i>74</i>
Datum:	21. OKT. 1985
Verteilt	<i>28-10-85</i> <i>Senke</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n  
=====

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit Rundschreiben vom 2.8.1985, Zl. 670 723/17-V/1/85, versendeten Entwurf des Protokolles Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister  
Dr. HAMPEL

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Schmister*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 550/79-I/7/85

Wien, am 18. Oktober 1985

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum  
Schutze der Menschenrechte und  
Grundfreiheiten;  
Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

1014 W i e n

=====

zu do. Zl. 670 723/17-V/1/85 vom 2.8.1985

Unter Bezugnahme auf das obzit. do. Rundschreiben beehrt sich das Bundesministerium für Inneres zum Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach ho. Ansicht sind alle Rechte, die das Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zugunsten von Fremden vorsieht, in den entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet; gegen die Unterzeichnung und Ratifizierung dieser Konvention bestehen daher keine Bedenken.

Bedenken werden indes gegen die Anerkennung der Individualbeschwerde und der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes mit folgender Begründung erhoben:

Österreich und das übrige Europa stehen derzeit vor dem Phänomen des überproportionalen Anstiegs von unbegründeten und mißbräuchlichen Asylanträgen. Die betreffenden

Personen suchen oft nicht aus politischen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen um Asyl an. Da eine Aufnahme von Gastarbeitern oder Emigranten in den meisten Fällen aufgrund der wirtschaftlichen Lage nicht mehr möglich ist, versuchen Arbeits- und Einwanderungswillige auf dem Umweg über das Asylrecht, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigung zu erlangen. Die Erledigung dieser Asylanträge, insbesondere jener von Asylwerbern aus der Dritten Welt, nehmen aufgrund der schwierigen Beweisführung, selbst wenn nur Pauschalbegründungen vorgebracht werden, lange Zeit in Anspruch. Ein Asylverfahren dauert, wenn der Asylwerber alle rechtlichen Möglichkeiten - einschließlich der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes - ausschöpft, mindestens zwei bis drei Jahre. (Letzteres ist guter Europadurchschnitt: so benötigen die deutschen Asylbehörden bis zu sechs Jahren und die Schweizer bis zu vier Jahren) Erst nach rechtskräftiger asylrechtlicher Entscheidung (Feststellungsbescheid) kann eine fremdenpolizeiliche Maßnahme erfolgen, wobei ein neuerlicher Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof offen steht. Eine Abschiebung des Fremden nach diesem Zeitraum ist erfahrungsgemäß äußerst schwierig.

Die Zuerkennung einer Individualbeschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte würde eine Abschiebung vollends illusorisch machen. Eine Abschiebung vor Entscheidung dieses Gerichtshofes wäre einem Unterlaufen der Kompetenz des Gerichtshofes gleichzusetzen, ein Abwarten der Entscheidung würde bedeuten, daß sich der Fremde dann bereits jahrelang in Österreich befindet. Eine Abschiebung nach einem so langen Zeitraum erscheint zwar nicht formal, aber materiell menschenrechtswidrig. Die Einführung der Individualbeschwerde würde bedeuten, daß allein mit Stellung eines Asylantrages und bei Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten, gleichgültig welche Entscheidung von den zuständigen Behörden getroffen wird, eine Einwanderung des Fremden stattgefunden hat. Nach h.o. Ansicht wäre vorerst auch abzuwarten, ob und

welche Mitgliedstaaten des Europarates eine Erklärung hinsichtlich der Individualbeschwerde abgeben. Nach der derzeitigen asylrechtlichen und der damit in Zusammenhang stehenden fremdenpolizeilichen Situation in Europa erscheint eine Zustimmung zur Individualbeschwerde nicht möglich.

25 Abzüge dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister  
Dr. HAMPEL

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Schmidt*